



ELTERNINFORMATION – NOTBETREUUNG HORT Stand: 19. Dezember 2020

Liebe Eltern,

mit der Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 wird ab dem **4. Januar 2021 für schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 4 eine Notbetreuung im Hort angeboten.**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Derzeit sieht das Verfahren folgendermaßen aus:

Auszug aus dem Verordnungstext des § 18 der Eindämmungsverordnung

§ 18 Horteinrichtungen

[...]

(5) Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren **beide** Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrerin oder Lehrer in der Notbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,

9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

[...]

Was sind die nächsten Schritte für Sie als Eltern:

1. Sollten Sie Ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können, benötigen wir schnellstmöglich einen Antrag auf Notbetreuung:
 - Antrag (unter <https://covid19.barnim.de/> oder bei Ihrer Einrichtung erhältlich)
 - Arbeitgeberbescheinigung ausfüllen oder - sollte sich Ihre Tätigkeit seit der Notbetreuung im Frühjahr 2020 nicht geändert haben – bitte die „alte Bescheinigung“ zusammen mit dem Gehaltsnachweis November 2020 einreichen. Bitte geben Sie Ihre Bezeichnung so genau wie möglich an.
 - Antrag mit Bescheinigung/en bitte per E-Mail an Notbetreuung@kvbarnim.de senden.

Nur **vollständige** Anträge können bearbeitet werden, senden Sie uns daher bitte nicht Antrag und Bescheinigungen getrennt.

2. Sie erhalten per E-Mail die Information zu Ihrem Antrag. Bitte vermerken Sie daher unbedingt Ihre E-Mailadresse auf dem Formular und checken Sie Ihre Nachrichten regelmäßig.

Da es sich um eine **Notbetreuung** handelt, wird Ihre Einrichtung nicht alle Erwartungen erfüllen können. Unter der Berücksichtigung aller gesetzlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten bemühen sich alle Beteiligten, die Betreuung Ihrer Kinder bestmöglich zu sichern.

Bitte wenden Sie sich mit Fragen auch gern an den Landkreis Barnim unter notbetreuung@kvbarnim.de.

Vielen Dank!

Ihr Team des Sachgebietes Kita/Jugendförderung
Jugendamt, Landkreis Barnim

Häufige Fragen und Antworten:

1. Gilt der Antrag auch für Kitas?

Die Kitas bleiben nach derzeitigem Stand weiterhin geöffnet. Da der Antrag jedoch für alle Einrichtungen verwendbar ist, ist Kita/Tagespflege auf dem Antrag bereits enthalten.

2. Kann ich das Antragsformular einreichen und die Arbeitgeberbescheinigungen nachsenden?

Wir möchten Sie bitten, nur vollständige Anträge inklusive der Arbeitgeberbescheinigungen einzureichen. Es gehen tausende Anträge bei uns ein und die Zuordnung zu bisher teilweise eingereichten Anträgen kostet unnötig viel Zeit. Die Bearbeitung kann ohnehin nur erfolgen, wenn alles vollständig vorliegt.

3. Warum muss ich neue Anträge einreichen? Ich habe das doch bereits im Frühjahr bereits eingereicht?

Dies hat mehrere Gründe: Zum einen unterscheidet sich die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim von der Allgemeinverfügung aus dem Frühjahr 2020.

Zum anderen sind bisher eingereichten Anträge von März bis Juni 2020 sind bereits teilweise veraltet, weil sich bei den/der Antragstellern/Antragstellerin Beschäftigungsverhältnisse geändert oder andere familiäre Situationen ergeben haben.

Da die Kapazitäten den betreuenden Einrichtungen schnell erschöpft sind, muss erneut geprüft werden.

Die Eltern, die bereits Anträge an uns gerichtet haben und alte Formulare verwendet haben, brauchen natürlich keinen erneuten Antrag an uns richten.

4. Meine Einrichtung hat keine Plätze mehr, obwohl ich einen Anspruch auf Notbetreuung habe. Was nun?

Wir bemühen uns um Alternativen in anderen betreuenden Einrichtungen und gegebenenfalls Tagespflegepersonen in Ihrem Umkreis des Wohnortes oder auf dem Weg zu Ihrer Arbeitsstelle.

5. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Wir arbeiten mit Hochdruck an der Bearbeitung. Dennoch kann die Bearbeitung in Ausnahmefällen einige Tage in Anspruch nehmen. Auch zwischen den Feiertagen werden wir arbeiten und Informationen an die Eltern versenden.

6. Gilt der Antrag auch für die Notbetreuung in der Schule?

Nein, dieser Antrag betrifft nur den Hort. Für die Regelungen zur Betreuung der Schule wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Schule. Ich habe eine Ableh-

nung bekommen und bin damit nicht einverstanden. Wohin kann ich mich wenden?

Bitte senden Sie eine Mail an notbetreuung@kvbarnim.de mit dem Betreff „2. Prüfung“. Auch die Kriterien der Berufsgruppen können seitens des Ministeriums im Laufe der Zeit, wie bei der ersten Notbetreuungswelle, nochmals angepasst werden. Sollte eine Anpassung erfolgen, so prüfen wir abgelehnte Anträge erneut.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Landkreises Barnim in Widerspruch gehen: rechtsbehelf@kvbarnim.de
Bitte beachten Sie, dass eine Widerspruchsprüfung bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen kann.

7. Ich kann mein Betreuungsanspruch nicht wahrnehmen, da ich keinen Anspruch auf Notbetreuung habe oder keine Kapazitäten in der betreuenden Einrichtung sind. Muss ich trotzdem Elternbeiträge bezahlen?

Der Landkreis Barnim stundet zunächst die Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Landkreis Barnim sowie für die Kinderbetreuung im Land Berlin für die Dauer der angeordneten Schließzeit.

8. Ich kann nicht arbeiten gehen, da ich meine Kinder nicht in die betreuende Einrichtung schicken kann. An wen kann ich mich wegen meines Verdienstaufalles wenden?

Den Antrag stellen Sie bitte direkt beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Telefon 0331 86 83 888

<https://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.418375.de>

Dies gilt für Kinder bis 12 Jahren.